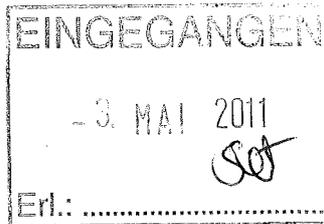


Dr. Wolfgang von Geldern
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender

Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

vorab per Telefax: 030 2061416-79



Geschäftsstelle Cuxhaven:

Baudirektor-Hahn-Straße 20
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 – 66 77 243
Fax: 04721 – 66 77 251
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*
Lothar Schulze, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Cuxhaven, d. 2011-04-28

Hinweisverfahren 2011/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des oben genannten Hinweisverfahrens zu der Frage, ob Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 01. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i.V.m. Anlage 3 SDL-WindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachzuweisen haben, bzw. falls nicht, bis zu welchem Zeitpunkt der/die Anlagenbetreiber/in dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbringen muss, geben wir gerne unsere Stellungnahme ab.

Bereits im August letzten Jahres hatten wir in dieser Sache eine informelle Anfrage an die Clearingstelle gerichtet und die Problematik, die sich den Anlagenbetreibern stellt, erläutert. Insofern möchten wir zunächst unsere Ausführungen aus dem letzten Jahr kurz wiederholen:

In § 5 SDL-WindV heißt es, dass Betreiberinnen und Betreiber derjenigen Windenergieanlagen, die nach dem 31.12.2001 und vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen worden sind, einen Anspruch auf den Systemdienstleistungsbonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG haben, wenn sie nach dem 11. Juli 2009 und vor dem 01. Januar 2011 erstmals die in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen am Netzverknüpfungspunkt oder an einem anderen zwischen Netzverknüpfungspunkt und Windenergieanlage gelegenen Punkt

erfüllen. § 6 der SDL-WindV sieht vor, dass ein Nachweis durch die Vorlage von Einheitszertifikaten und eines Sachverständigengutachtens erbracht werden muss. Diese Regelung steht im Einklang mit dem Wortlaut des § 66 EEG.

Zahlreiche unserer Mitglieder haben entsprechend der gesetzlichen Regelungen und des darin ausgedrückten politischen Wunsches die Nachrüstung ihrer WEA beauftragt. Von Seiten der Betreiber und der Zertifizierer hörten wir, dass innerhalb der Frist in vielen Fällen aber nicht der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen erbracht werden konnte. Nach Schätzung war dies bei ca. 20% der vorgenommenen Nachrüstungen (ca. 600 WEA) der Fall. Die mit der Nachrüstung verbundenen Kosten fielen bei den Betreibern vollständig an, weil die Nachrüstungstechnik von den Windenergieanlagen-Herstellern, entsprechend der politischen Zielsetzung, frühzeitig installiert wurde.

Das zeitliche Problem bezüglich der Nachweiserbringung entstand durch die erheblich verlängerten Lieferzeiten des erforderlichen QU-Schutz-Wandlers und durch Verzögerungen, die die Netzbetreiber durch zögerliche Bearbeitung, unregelmäßige Zuständigkeiten und einen insgesamt unzureichenden Informationsstand herbeiführten.

§ 5 sieht unserer Ansicht nach nur vor, dass die nachgerüsteten Windenergieanlagen die technischen Voraussetzungen am 31.12.2010 tatsächlich erfüllen mussten. Wir sehen keine Fristsetzung für die Vorlage des Zertifikates in der SDL-WindV. Wir sind der Meinung, dass unsere Mitglieder das jeweilige Zertifikat und Gutachten, welches ausweist, dass die WEA am 31.12.2010 die technischen Voraussetzungen erfüllt haben, nachreichen können und dann rückwirkend in den Genuss des SDL-Bonus kommen.

Andernfalls würde die Frist 01.01.2011 unzulässig verkürzt, da wegen der zeitraubenden Formalitäten des Zertifizierungsverfahrens die technische Nachrüstung ansonsten schon Monate vor dem 31.12.2010 hätte fertig gestellt werden müssen. Darüber hinaus bestünde für unsere Mitglieder die Gefahr, den erheblichen Kostenaufwand für die Nachrüstung getätigt zu haben, ohne den Aufwand in Form des SDL-Bonus zumindest teilweise erstattet zu erhalten.

Herr Dr. Wustlich ist mit uns der Auffassung, dass weder das EEG, noch die SDL-WindV den genauen Zeitpunkt bzw. eine Frist festlegen, bis wann Sachverständigengutachten und Einheitszertifikat vorgelegt werden müssen.

Man geht beim BMU vielmehr davon aus, dass die notwendigen Tests zwar vor dem 01.01.2011 durchgeführt werden mussten, die Vorlage des Gutachtens selber aber noch später erfolgen kann.

Frau Dr. Flachsbarth hat dem Unterzeichner gegenüber geäußert, dass es in keiner Weise politisch gewollt sei, dass die Anlagenbetreiber bereits lange vor Ende des Jahres 2010 von Nachrüstungen ihrer Anlagen Abstand nähmen, weil die Erbringung des Nachweises in der Frist für die eigentliche Nachrüstung ungewiss gewesen sei. Politisches Ziel wäre es gewesen, möglichst viele Betreiber von Altanlagen durch den Anreiz dazu zu motivieren, ihre Anlagen hinsichtlich der Netzverträglichkeit nachzurüsten.

Eine solche Sichtweise ist auch für die Zukunft wichtig, da Anlagenbetreiber sich darauf verlassen können sollten, dass Rechtsvorschriften, auch wenn sie stellenweise lückenhaft sind, dem Sinn und Zweck einer Vorschrift entsprechend ausgelegt und angewandt werden.

Nach allem sind wir nach wie vor der Auffassung, dass die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i.V.m. Anlage 3 SDL-WindV nicht vor dem 01. Januar 2011 erbringen mussten.

Grundsätzlich sieht das Gesetz bzw. die Verordnung keine einschränkende Frist für die Vorlage des Nachweises vor. Wir hätten aber Verständnis dafür, wenn aus Gründen der Praktikabilität und der Planbarkeit der Ausgaben für SDL-Bonus Zahlungen eine Frist für die Vorlage des Nachweises bis zum 31.12.2011 vorgegeben würde.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang von Geldern

-Vorsitzender-